

Taxregulativ 2019

1. Geltungsbereich

Dieses Taxregulativ gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Bellevue.

2. Heimtaxen

Die Heimtaxe setzt sich aus der Pensions- und Pflögetaxe zusammen.

Die Heimtaxe wird vom Stiftungsrat, im Rahmen der Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle, auf Antrag der Betriebskommission festgesetzt.

Die detaillierten Taxen und Stufen sind im Taxblatt 2019 aufgeföhrt und sind durch die zuständigen kantonalen Stellen zu genehmigen.

3. Pensionstaxe (Hotellerie)

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Heim
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Täglich 3 Mahlzeiten mit Getränk (ohne Alkohol) sowie Zwischenmahlzeiten
- Auf der Abteilung freie Konsumation von Tee und Mineralwasser (nature)
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten)
(Für Privatwäsche wird keine Haftung übernommen)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers
- Bereitschaftsdienst in der Nacht
- Verwaltungspauschale, beinhaltet auch Beratungsgespräche im Heim

Grundsätzlich ist die volle Pensionstaxe geschuldet.

Eine Ermässigung der Pensionstaxe ist im Rahmen des Artikels 5 möglich.

Pensionstaxe je Tag:

(inkl. Investitionskosten- & Ausbildungspauschale und Betreuung)

- | | |
|--|------------|
| • 1-er Zimmer | Fr. 166.00 |
| • 2-er Zimmer | Fr. 161.00 |
| • Tagesaufenthalt (ohne Übernachtung) | Fr. 161.00 |
| • Zuschlag Kurzaufenthalt pauschal | Fr. 300.00 |
| • Zuschlag ausserkantonale Bewohner je Tag | Fr. 20.00 |

Für Bewohnerinnen und Bewohner, welche nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind, ist als Sicherheit ein Depot in der Höhe von Fr. 2'500.00 zu leisten. Dieses Depot ist bis spätestens zum Eintritt ins Heim zu leisten. Das Depot wird auf einem separaten Depotkonto hinterlegt. Die Rückgabe erfolgt mit Verrechnung bei der Endabrechnung.

4. **Pflegetaxe**

Die Pflegetaxe umfasst die Pflege gemäss Einstufung nach RAI nach gültigem Taxblatt. Die Einstufung nach RAI wird am 14. Tag nach dem Eintritt und danach in der Regel halbjährlich vorgenommen. Bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes findet eine erneute Überprüfung/Einstufung statt.

5. **Ermässigung der Pensions- und Pflegetaxe**

Eine Ermässigung der Pensions- und Pflegetaxe wird gewährt bei:

Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit

Ab dem 7. Abwesenheitstag wird die Pensionstaxe um Fr. 7.00 reduziert.

Ab dem 1. Abwesenheitstag wird die Pflegetaxe gemäss Pflegestufe reduziert.

Der Austrittstag und der Wiedereintrittstag ins Heim werden ohne Abzug berechnet.

Todesfall

Die Pensions- und Pflegetaxe fällt ab dem dem Todestag folgenden Tag weg.

Ist das Zimmer bei Todesfall ab dem 15. Tag nach dem Todesfall noch nicht geräumt, wird die Pensionstaxe rückwirkend bis zur Räumung des Zimmers berechnet.

6. **Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, welche weder in der Pensionstaxe noch in der Betreuungstaxe und Pflegetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet:

- Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel Fr. 150.00
(Zimmerwechselkosten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn die Heimleitung den Umzug veranlasst)
- Todesfallpauschale Fr. 300.00
- Leerstandpauschale nach Todesfall Fr. 1050.00
- Benützung zimmerinterner Radio / TV-Anschluss pro Monat Fr. 10.00
- Eigener Telefonanschluss inkl. Inlandgespräche pro Monat Fr. 25.00
- Privathaftpflichtversicherungsprämie pro Monat Fr. 4.00
(gem. AVB Basler Versicherung AG)
- Nach effektivem Aufwand / Kosten:
 - Ärztliche Betreuung, Medikamente und Heilmittel
 - Coiffeur, Fusspflege
 - Drittkosten für Ersatz, Flicker, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung etc.
 - Taschengelder
 - Transportkosten
 - Weitere Sonderleistungen (Zimmerräumung, Haustechnische Arbeiten usw.)
 - Über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen.

7. **Rechnungsstellung**

Die gesamten Taxen und zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind von den Bewohnerinnen und den Bewohnern bzw. den Zahlstellen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 100.00 erhoben. Ab Fälligkeitsdatum verrechnen wir einen Verzugszins in der Höhe von 5 %. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt eine Meldung an das zuständige Sozialamt. Nach der dritten schriftlichen Mahnung wird die Betreibung eingeleitet.

8. Versicherung und Risiken

Versicherung von persönlichen Sachen

Die mitgebrachten persönlichen Sachen wie Kleider, Möbel und andere Einrichtungsgegenstände sind durch die Bewohnerinnen und Bewohner selber gegen die Risiken Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser zu versichern. Auch Schmuck, übrige Wertgegenstände und Bargeld sind selber zu versichern und in jedem Fall verschlossen aufzubewahren respektive nicht offen zugänglich zu machen.

Alltagsrisiken/Eigenrisiken

Zu den Alltagsrisiken gehören das Verlegen, Verlieren oder Entsorgen von Prothesen, Hörgeräten, Brillen, Wertsachen wie Schmuck, Uhren oder Geldwerte usw. durch die Bewohnerinnen und Bewohner. Bei nachgewiesenem Fehler durch Mitarbeitende oder durch Unzulänglichkeiten wird die Übernahme des Schadens durch das Heim selbstverständlich geprüft.

9. Taxschuldner

Als Schuldnerin oder Schuldner gilt die Bewohnerin oder der Bewohner persönlich oder die gesetzliche Vertretung.

Die Leistungen der Krankenkasse werden direkt vom Heim eingefordert (Tiers payant).

10. Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeinstanz ist das Amt für soziale Sicherheit, Solothurn.

Das Taxregulativ ist ein Bestandteil des Pensionsvertrages.

Bearbeitet durch die Betriebskommission	Genehmigt durch den Stiftungsrat 29.11.2018	Gültig ab 01.01.2019	Ersetzt Taxregulativ vom 01.01.2018
---	---	-----------------------------	---